

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat zum Ziel, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und den Lebensunterhalt zu sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Mit der bisherigen Regelung der in den neuen und alten Bundesländern unterschiedlichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollten die Unterschiede in der Verbrauchsstruktur und im privaten Konsumverhalten angemessen berücksichtigt werden. Der Ombudsrat hat in seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 darauf hingewiesen, dass die um 14 Euro niedrigere Regelleistung in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht mit dem Hinweis auf niedrigere Nettoeinnahmen, geringere Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbrauchsverhalten zu rechtfertigen sei.

Zwar weist das Verbrauchsniveau und das private Konsumverhalten in Ost und West weiterhin deutliche Unterschiede auf. Solche Unterschiede bestehen jedoch nicht nur zwischen den alten und neuen Bundesländern; vielmehr ergeben sich innerhalb des gesamten Bundesgebietes regionale Besonderheiten. Da es sich – anders als bei der Sozialhilfe – um eine Leistung des Bundes handelt, ist es vertretbar, ausschließlich einen einheitlichen Wert auf Westniveau zugrunde zu legen, um auf diese Weise dem Bedarfsdeckungsgrundsatz zu genügen und das soziokulturelle Existenzminimum bundesweit sicherzustellen.

Ziel des Geszentwurfs ist es daher, die Regelleistung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern anzugleichen.

B. Lösung

Angleichung der Regelleistung in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch eine Angleichung der Regelleistung Ost (331 Euro) auf das Westniveau (345 Euro) sind Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt rund 260 Millionen Euro jährlich zu erwarten. Davon sind ca. 220 Millionen Euro vom Bund und die restlichen 40 Millionen Euro von den Kommunen zu tragen.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 29. November 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 815. Sitzung am 14. Oktober 2005 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 20 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat zum Ziel, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und den Lebensunterhalt zu sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Mit der bisherigen Regelung der in den neuen und alten Bundesländern unterschiedlichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollten die Unterschiede in der Verbrauchsstruktur und im privaten Konsumverhalten angemessen berücksichtigt werden. Der Ombudsrat hat in seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 darauf hingewiesen, dass die um 14 Euro niedrigere Regelleistung in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht mit dem Hinweis auf niedrigere Nettoeinnahmen, geringere Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbrauchsverhalten zu rechtfertigen sei.

Zwar weist das Verbrauchsniveau und das private Konsumverhalten in Ost und West weiterhin deutliche Unterschiede auf. Solche Unterschiede bestehen jedoch nicht nur zwischen den alten und neuen Bundesländern; vielmehr ergeben sich innerhalb des gesamten Bundesgebietes regionale Besonderheiten. Da es sich – anders als bei der Sozialhilfe – um eine Leistung des Bundes handelt, ist es vertretbar, ausschließlich einen einheitlichen Wert auf Westniveau zugrunde zu legen, um auf diese Weise dem Bedarfsdeckungsgrundsatz zu genügen und das soziokulturelle Existenzminimum bundesweit sicherzustellen.

Mit dem Gesetzentwurf wird daher die Regelleistung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern angeglichen.

Das wichtigste Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Eingliederung in Arbeit. Deshalb werden hohe Anforderungen an die überregionale Mobilität der Betroffenen gestellt. Eine bundeseinheitliche Regelleistung fördert die Bereitschaft des Einzelnen, eine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet, unabhängig von den bisher regional unterschiedlichen Regelleistungen, aufzunehmen.

Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat für Artikel 1 die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG). Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelung in Artikel 1 zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielt auf eine bundeseinheitliche Festlegung der Höhe der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Die Festlegung der Höhe der Regelleistung muss auf Bundesebene

erfolgen, um die Einheitlichkeit der Leistungsgewährung im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. Hinsichtlich des Verbraucherverhaltens, der Lebenshaltungskosten und des Nettoeinkommens bestehen noch gravierende regionale Unterschiede, die sich nicht nur im Vergleich der neuen Bundesländer zu den alten Bundesländern ergeben, sondern auch innerhalb der Länder (zwischen städtischen Verdichtungsräumen und ländlichen Gebieten) und auch zwischen den Ländern im Norden und im Süden des Landes. Würde diese Regelung den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr, dass sich diese Ungleichgewichte noch vergrößern und zu unterschiedlichen Leistungsstandards in den Ländern führen. Eine solche Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des SGB II)

Die Regelleistung wird bundeseinheitlich auf 345 Euro festgelegt, um eine einheitliche Leistung entsprechend dem Durchschnittsbedarf in den alten Bundesländern sicherzustellen.

Eine Änderung der Neubemessungsregelung in § 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II ist nicht erforderlich, da diese lediglich eine entsprechende Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches (SGB XII) vorsieht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitische Bedeutung. Von der Anpassung der Regelleistung profitieren Frauen und Männer gleichermaßen. Die Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nach Schätzung der Bundesregierung sind finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt rund 260 Millionen Euro jährlich zu erwarten.

Die Mehrkosten fallen in Höhe von ca. 40 Millionen Euro bei den Kommunen (als zusätzliche Leistungen für Unterkunft und Heizung) und in Höhe von ca. 220 Millionen Euro beim Bund an. Die Mehrkosten der Kommunen werden im Rahmen der Revision nach § 46 Abs. 6 SGB II berücksichtigt.

2. Vollzugaufwand

Weitere Vollzugskosten, die durch die Angleichung der Regelleistungen eventuell entstehen, können nicht näher spezifiziert werden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 815. Sitzung am 14. Oktober 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der beabsichtigten Erhöhung der Regelleistung für die neuen Länder wird die bundesgesetzlich nach § 20 Abs. 4 SGB II vorgesehene Anpassungssystematik durchbrochen, wonach sich die Höhe der Regelleistung an den Veränderungen des aktuellen Rentenwertes bzw. den Anpassungen im SGB XII orientiert. Eine Entscheidung über die Änderung der Höhe der Regelleistung sollte bis zu der für Ende 2005 zu erwartenden Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 zurückgestellt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Zurückstellung des Gesetzentwurfs ab.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2005 vor, die Änderung der Höhe der Regelleistung in den neuen Bundesländern bis zu der Ende 2005 erwarteten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 zurückzustellen. Außerdem kritisiert der Bundesrat, dass durch die beabsichtigte Erhöhung der Regelleistung in den neuen Bundesländern die in § 20 Abs. 4 SGB II vorgesehene Anpassungssystematik durchbrochen werde.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II zur Sicherung des Lebensunterhalts in Ostdeutschland und Westdeutschland zu vereinheitlichen.

Die Koalitionsparteien folgen damit einer Empfehlung des Ombudsrates. Dieser hat in seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 festgestellt, dass die um 14 Euro niedrigere Regelleistung in den neuen Bundesländern nicht mit dem

Hinweis auf niedrigere Nettoeinnahmen, geringere Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbrauchsverhalten zu rechtfertigen sei.

Es soll, unabhängig von den Ergebnissen der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, eine bundeseinheitliche Regelleistung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende festgelegt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt dies um.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird dadurch auch nicht die in § 20 Abs. 4 SGB II geregelte Anpassungssystematik durchbrochen, da weiterhin das SGB XII als Referenzsystem für die bundeseinheitliche Regelleistung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende fungiert und auch die Veränderungen anhand des aktuellen Rentenwertes von der Angleichung der Regelleistungen unberührt bleiben. Die Neuregelung soll nach Auffassung der Bundesregierung so schnell wie möglich in Kraft treten. Es kommt ein Inkrafttreten zwischen dem 1. Mai 2006 und dem 1. Juli 2006 in Betracht.

